

Änderungen im Sozialversicherungsrecht zum 01.01.2013 sowie geänderte Rechtslage hinsichtlich Bewirtungsquittungen

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zum 01.01.2013 sind einige wichtige Änderungen im Sozialversicherungsrecht eingetreten, aus denen sich Besonderheiten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergeben. Zudem sind durch eine Rechtsprechungsänderung die Anforderungen an Bewirtungsquittungen erhöht worden. Wir möchten Sie im Folgenden über diese Neuregelungen informieren.

1. Minijobs

- **Die Verdienstgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen steigt von 400,00 € auf 450,00 €.**
- **Personen, die vom 01.01.2013 an ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis aufnehmen, unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der Minijobber kann sich jedoch davon auf Antrag befreien lassen. Ein entsprechendes Formular steht auf unserer Homepage zum Download bereit.**

01.01.2013 ausgesprochene Verzichtserklärung hat in dieser und auch bei zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen bei anderen Arbeitgebern weiterhin Bestand. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass der zu zahlende Pflichtbeitrag ab dem 01.01.2013 mindestens von einem Entgelt von 175,00 € (bisher 155,00 €) zu berechnen ist.

b) alte Verdienstgrenze wird überschritten

Wird nach dem 31.12.2012 das Arbeitsentgelt auf über 400,00 € erhöht, gilt für diese Beschäftigung das neue Recht. Es tritt bei dem bisher versicherungsfreien Minijob automatisch Versicherungspflicht in der Rentenversicherung ein. Es besteht jedoch die Möglichkeit eines Befreiungsantrages (s.o.).

Auswirkungen auf Altfälle

a) alte Verdienstgrenze wird nicht überschritten

Solange die bisher gültige Verdienstgrenze von 400,00 € auch nach dem 31.12.2012 nicht überschritten wird, ist diese Beschäftigung weiterhin wie nach dem bisherigen Recht versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung; es ändert sich nichts. Der Beschäftigte hat in diesen Fällen nach wie vor die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten (Beitragsaufstockung). Eine vor dem

Auswirkungen auf Neufälle

Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen, die ab dem 01.01.2013 beginnen, gilt die Verdienstgrenze von 450,00 €. Die Minijobber sind automatisch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der volle Rentenversicherungsbeitrag ist mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 € zu zahlen. Der Arbeitgeberanteil beträgt 15 % vom tatsächlichen Arbeitsentgelt. Wie bisher trägt der Minijobber die Differenz zwi-

schen dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,9 % (Beitragssatz zur Rentenversicherung ab dem 01.01.2013) und dem Arbeitgeberanteil. Der neu eingestellte Minijobber hat die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung befreien zu lassen (s.o.).

2. Neuer Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung sinkt zum 01.01.2013 von 19,6 % auf 18,9 %.

Die Senkung des Rentenversicherungsbeitrages ist auch für die Minijobber von Interesse. Denn die Entscheidung über die Versicherungspflicht und den Erwerb des vollen Schutzes der gesetzlichen Rentenversicherung wird für den Beschäftigten dadurch günstiger. Die Eigenleistung des Minijobbers für die Versicherungspflicht beträgt ab dem 01.01.2013 statt bisher 4,6 % nur noch 3,9 % des Arbeitsentgelts. Dies gilt auch für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der Beschäftigte auf die bis zum 31.12.2012 bestehende grundsätzliche Versicherungsfreiheit verzichtet hat.

3. Geänderte Anforderungen an Bewirtungsquittungen

Der BFH hat mit Urteil vom 12.09.2012 entschieden, dass künftig bei Bewirtungsrechnungen über 150,00 € keine Eigenbelege mehr genügen. In dem Streitfall wurde

dem steuerpflichtigen Unternehmer der Betriebsausgabenabzug verwehrt, da Gaststättenrechnungen ohne Angabe des Namens des bewirteten Steuerpflichtigen als Nachweis für Bewirtungsaufwendungen grundsätzlich ungeeignet seien, da nicht belegt sei, wem die Aufwendungen entstanden sind und das Finanzamt demzufolge weder die betriebliche Veranlassung noch die Angemessenheit der Bewirtungsaufwendungen prüfen könne.

Es ist daher erforderlich, dass der Gastwirt den Namen des bewirteten Unternehmers auf der Rechnung vermerkt und die Angabe idealerweise durch seine Unterschrift bestätigt. Die Angabe der übrigen bewirteten Personen auf der Rechnung kann dann durch den bewirteten Unternehmer selbst erfolgen.

Empfehlung:

Die vorstehenden Ausführungen können die einzelnen Punkte nur stichwortartig benennen. Sie können eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weyler gez. Blum